

Abschaffung der Mutterschaftsbeiträge (MuBe)

Argumentarium zur Abstimmung vom 13. Juni 2021

Das Wichtigste auf einen Blick

Seit 30 Jahren gibt es im Kanton Graubünden Mutterschaftsbeiträge. Diese Hilfe ist unkompliziert und wirksam. In den Jahren 2009 bis 2018 profitierte im Durchschnitt jedes 22. Neugeborene mit seiner Familie davon. Der Kanton bezahlt bedarfsberechnete Mutterschaftsbeiträge während 10 und im Härtefall während 15 Monaten nach der Geburt des Kindes. Diese existenzsichernde Hilfe ermöglicht es auch Eltern in schwachen finanziellen Verhältnissen, ihr Neugeborenes weitgehend selbst zu betreuen und so den gemeinsamen Start ins Leben in finanzieller Absicherung zu bewältigen. Im Wissen um die grosse Bedeutung der ersten Lebensmonate eines Kindes entstand 1991 diese Lösung.

Wie häufig werden Mutterschaftsbeiträge beansprucht?

Gemäss Botschaft gab es in den Jahren 2009-2018 jährlich durchschnittlich 80 Fälle mit 247 davon berührten Personen (Mütter, Neugeborenes, ev. Vater und weitere Kinder). Der jährliche Aufwand des Kantons lag im Durchschnitt bei Fr. 800'000.-.

Warum soll das Gesetz abgeschafft werden?

Im Sommer 2020 beschloss der Grosse Rat auf Antrag der Regierung mehrheitlich, das Mube-Gesetz aufzuheben und mit einem Teil der eingesparten Mittel die familienergänzende Kinderbetreuung zu unterstützen. Dieses Gesetz führe, so die Regierung in ihrer Botschaft, zu einem Fehlanreiz bei den Eltern, weil deren Erwerbsarbeit unerwünscht sei, und bei einem Pensum von mehr als 50% der Mube-Anspruch sogar hinfällig werde. Dies sei nicht wirtschaftsfreundlich - eine moderne Familienpolitik stärke die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Wir meinen, das Ziel der Mube besteht ja gerade darin, Eltern in bescheidenen Verhältnissen die persönliche Betreuung und Pflege ihrer Neugeborenen wenigstens während der ersten 10 Monate zu ermöglichen.

Was anstelle der Mutterschaftsbeiträge?

Gemäss der Botschaft sollten sich Familien in schwierigen finanziellen Verhältnissen mit ihrem Anliegen neu bei der Sozialhilfe melden.

Warum sind wir dagegen?

Diese Rechnung geht nicht auf: zu verschieden sind die beiden Systeme. Sozialhilfe ersetzt die Mutterschaftsbeiträge nicht. Dieser Wechsel hätte für die Betroffenen erhebliche Verschlechterungen zur Folge. Die Hürden zum Bezug von Sozialhilfe sind hoch. Immer noch fällt es vielen Menschen schwer, Sozialhilfe zu beantragen. Ist man einmal in der Sozialhilfe, fällt der Ausstieg schwer. Ein zusätzliches Hemmnis: Der Antrag auf Sozialhilfe richtet sich an die einzelne Wohngemeinde – im Gegensatz zum Mube-Entscheid, der vom Kantonalen Sozialamt auf Antrag des Regionalen Sozialdienstes entschieden wird. Wir sind überzeugt, dass Betroffene sich allein schon deswegen überlegen würden, ob sie den Weg über die Gemeinde gehen wollten.

Wer Bündner Mutterschaftsbeiträge beziehen kann, hat nicht automatisch auch Anspruch auf Sozialhilfe. Wer eine Anstellung hat oder selbstständig erwerbend ist, erhält gestützt auf die nationale Mutterschaftslösung nach der Geburt 14 Wochen 80% des letzten Lohnes über die kantonale Sozialversicherungsanstalt (SVA) als Mutterschaftsentschädigung. Der Grossteil der Mütter oder Väter in der Schweiz versucht, nach 14 Wochen vom Arbeitgeber eine längere unbezahlte Babypause oder eine Reduktion der Anstellungsprozente zu erlangen. Dies, weil wir in der Schweiz keine Elternzeit haben. Eine längere unbezahlte Babypause ist nur dann möglich, wenn entsprechende finanzielle Verhältnisse vorhanden sind. Alleinerziehende, Working-Poor-Familien oder Paare in Ausbildung können dies meist nicht. Wenn sie einen Arbeitsvertrag haben, sind sie nicht sozialhilfeberechtigt und sollen nach der Vorstellung der Regierung nach 14 Wochen wieder zu 100% arbeiten.

So führt die Abschaffung der Mutterschaftsbeiträge zu Sozialabbau auf Kosten der Ärmsten. Und dies vollkommen ohne (kantonale) Not, denn der Kanton verfügt über ein enormes Eigenkapital von rund 2.5 Milliarden Franken und schreibt regelmässig Gewinne.

Zudem verschieben sich Ausgaben vom Kanton auf die Gemeinden. Die Mutterschaftsbeiträge zahlt der Kanton – die Sozialhilfe die Gemeinden.

Alles in allem eine Mogelpackung! Sagen Sie:

- **Nein zu Sozialabbau auf dem Buckel armutsbetroffener Mütter oder Väter**
- **Nein zu mehr Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern**
- **Nein zu mehr Ausgaben für die Gemeinden**

Worum geht es?

Der Grosse Rat beschloss in der Augustsession 2020, das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 8.12.1991 (BR 548.200) aufzuheben. Dies gestützt auf die Botschaft Nr. 16 der Regierung (Heft Nr. 12 2019-2020) mit dem Titel «Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung – Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge». Dabei wurden zwei Geschäfte miteinander verknüpft, die inhaltlich kaum etwas miteinander zu tun haben. Wegen der Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge erhalten jährlich rund 250 Personen (Durchschnitt der Jahre 2009-2018) diese unkomplizierte Hilfe nicht mehr, was rund 5% aller Familien mit einem Neugeborenen entspricht.

Diese Personen würden bei der Abschaffung der Mutterschaftsbeiträge neu in die Sozialhilfe gedrängt. Falls ihr Anspruch auf Sozialhilfe ausgewiesen ist, erwarten sie dort wesentlich tiefere Unterstützungsleistungen, was der grundsätzlichen Idee der Mutterschaftsbeiträge widerspricht, Alleinerziehenden und Familien in schwierigen finanziellen Verhältnissen während der ersten 10 Monaten nach der Geburt eine Existenz für ihre wichtige Mutteraufgabe zu sichern. Für die betroffenen Haushalte ist die bisherige Unterstützung durch die Mutterschaftsbeiträge äusserst wirkungsvoll: vielen Betroffenen gelingt es damit, ihr gemeinsames Leben mit dem Kind gut einzurichten, um dann nach 10 Monaten die Ausbildung fortzusetzen oder in den Beruf zurückzukehren.

Es ist unbestritten, dass im Kanton Graubünden in der familienergänzenden Kinderbetreuung Handlungsbedarf besteht. Denn gute Betreuung der Kinder ist unerlässlich, damit sich Elternsein und Berufstätigkeit vereinen lassen. Leider profitieren die Personen, die bis anhin Mutterschaftsbeiträge erhielten, nicht von den vorgesehenen Massnahmen zur Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Wir fordern anstelle dieser unbefriedigenden Scheinlösung eine zukunftsfähige Familienpolitik mit einer nachhaltigen und umfassenden Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton.

Die Abschaffung der Mutterschaftsbeiträge trifft Familien, Frauen* und Kinder

Ein Motiv zur Einführung der Mutterschaftsbeiträge war die Absicht, die Anzahl von Schwangerschaftsabbrüchen zu reduzieren. Steht eine Frau im Konflikt, die Schwangerschaft abzubrechen oder fortzusetzen, ist nach der Erfahrung von Fachleuten die Aussicht auf eine finanziell gesicherte Existenz für die Zeit nach der Geburt ein wesentlicher Faktor zur

Entscheidungsfindung. Wird ein Abbruch nur auf Grund der fehlenden finanziellen Sicherheit durchgeführt, kann dies für die betroffenen Frauen eine grosse psychische Belastung darstellen. Finanzielle Sorgen sollten auch heutzutage kein Grund für eine solche Entscheidung sein.

Die ersten Lebensmonate sind prägend

Die Ankunft eines neuen Familienmitglieds ist ein freudiges Ereignis. Die ersten Monate sind zentral für eine gesunde Entwicklung des Kindes, für das gegenseitige Kennenlernen und für den Aufbau von Urvertrauen und tragender Bindungen. Körperlich und psychisch befinden sich Baby und Mutter in einer Symbiose. Diese Phase des Bondings ist äusserst wichtig, kann aber nur optimal verlaufen, wenn sich die Mutter ohne wirtschaftliche Existenzängste ihrem Kind widmen kann.

Ein Grossteil der Bezügerinnen von Mutterschaftsbeiträgen ist alleinerziehend. Oft befinden sich diese Mütter noch in Ausbildung - der wirtschaftliche Zwang zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit würde die Zukunftsaussichten dieser Frauen* deutlich beeinträchtigen.

Die ersten Lebensmonate des Kindes miterleben und begleiten zu können, das Kind ohne Stress zu stillen, dies sind unwiederbringliche und kostbare Erfahrungen. Keiner Mutter und keinem Kind sollte dies aus materiellen Gründen verwehrt bleiben.

Nach einer Geburt steigt die Gefahr häuslicher Gewalt

Die Zeit nach der Geburt ist eine sehr sensible Lebensphase. Mutter und Vater müssen sich in die neue Rolle einleben können. Postnatale Depressionen, schlaflose Nächte oder Einsamkeit können zur Erschöpfung führen. Lebt eine Frau in einer liebevollen, tragfähigen Beziehung, hat sie ein gutes soziales Netz und gesicherte Finanzen, kann diese Zeit auch mit Belastungen gut bewältigt werden. Leider erleben viele junge Mütter gerade in dieser Lebensphase Bedrohung und Gewalt durch den Vater des Kindes. In Frauenhäusern ist der Anteil von Müttern mit Kleinkindern erschreckend hoch. Mutterschaftsbeiträge können viele junge Mütter entlasten und ihnen physische und materielle Sicherheit gewährleisten.

Was ist mit der Mutterschaftsentschädigung der SVA?

In der Schweiz erhalten die berufstätigen Mütter nach der Geburt über die Erwerbsersatzordnung (EO) von der SVA während 14 Wochen 80% ihres letzten Lohnes. Bei der Einrichtung dieser Versicherung war klar, dass die Aufnahme der vollen Erwerbstätigkeit nach 14 Wochen nicht realistisch ist. Damals bestand die Forderung, dass eine Familie sich danach auf privater Basis finanziell organisieren sollte. Heute beziehen viele Mütter und einige Väter nach den 14 Wochen eine unbezahlte Babypause und/oder reduzieren ihr Arbeitspensum. Möglich ist dies allerdings nur, wenn der Arbeitgebende zustimmt und die Familie in guten finanziellen Verhältnissen lebt. Viele Frauen und Paare können sich diese private Kinderzeit oder eine Arbeitsreduktion schlichtweg nicht leisten.

Genau dort setzen die bewährten Mutterschaftsbeiträge an und unterstützen alleinerziehende Mütter und junge Eltern, die sich noch in der Ausbildung befinden, armutsbetroffene Menschen, arbeitende Ein-Eltern- und Working-Poor-Familien in den ersten 10 Monaten nach der Geburt eines Kindes. Dies unter anderem mit dem Ziel, dass sich auch Personen mit kleinem Budget nach den 14 Wochen Mutterschaftsentschädigung Zeit für die Familien nehmen können. Im Jahr 2018 verteilten sich gemäss Botschaft die Beiträge zu 39% auf Alleinerziehende und zu 61% auf Zwei-Eltern-Familien. Durchschnittlich wurden pro Fall während 10 Monaten monatlich Fr. 2'340.- ausbezahlt.

Die Sozialhilfe erfasst in der Lebenssituation der Betroffenen viel mehr Details und die Berechnung des konkreten Anspruchs ist umfangreich und teils kompliziert. Die Ansätze sind – wie aus dem Faktencheck ersichtlich wird – teils erheblich tiefer. Bei einem niedrigen Haushaltsbudget trägt jeder Franken zu einer finanziell entspannteren Situation bei. Es bestehen bei der Geltendmachung von Sozialhilfe verschiedene weitere Hürden wie Vermögensabbau, Verwandtenunterstützung – diese Schwellen können bei Betroffenen zum Verzicht auf einen Antrag führen. Damit verschlechtern sich die Bedingungen für die betreffenden Eltern und ihr Kind, aber später auch der Start zurück ins Erwerbsleben.

Faktencheck: Mutterschaftsbeiträge versus Sozialhilfe

Mutterschaftsbeiträge und Sozialhilfe sind zwei unterschiedliche Gefässe! Zielsetzung, Voraussetzungen und Berechnung sind teils erheblich anders. Der Wechsel in die Sozialhilfe hätte für die Betroffenen einen bedeutenden Abbau von Leistungen zur Folge. Folgende Übersicht veranschaulicht die wichtigsten Punkte:

Bereich	Mutterschaftsbeiträge MuBe	Materielle Sozialhilfe
Entscheidende Instanz	Kantonales Sozialamt	Sozialbehörde der Gemeinde
Beratung und Abklärung/Antrag	Regionale Sozialdienste	Regionale Sozialdienste
Ziel	Familienschutz: Die MuBe ermöglichen Betroffenen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, sich selbst während 10 Monaten (in Härtefällen bis 15 Monate) um ihr neugeborenes Kind zu kümmern	Stark reglementierte Existenzsicherung mit Sanktionsmöglichkeiten als unterstes Auffangnetz der sozialen Sicherheit in der Schweiz
Voraussetzungen	Betreuender Elternteil lebt mit Kind im gleichen Haushalt und die Erwerbstätigkeit beträgt höchstens 50%	Verpflichtung zur Klärung der ganzen persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Situation. Hohe Nichtbezugsquote
Lebensbedarf zur Berechnung des Anspruchs auf Leistungen	Ansätze der Ergänzungsleistung: 1 Person CHF 1'634/ Monat 1 Paar CHF 2'451/ Monat + Zuschlag pro Kind von 20% + Mietkosten nach EL-Richtlinien	SKOS-Richtlinien: 1 Person CHF 997.- / Monat 1 Paar CHF 1'525.- / Monat + Kinderzuschläge + Mietkosten (sehr restriktiv) + Gesundheitskosten
Vermögensfreibetrag	Vermögensfreigrenze gemäss Ergänzungsleistungen 1 Person CHF 30'000 1 Paar CHF 50'000 Massgebend ist das Reinvermögen gemäss Steuergesetz. Ist das Vermögen höher als Fr. 60'000.- bei Alleineltern oder Fr. 100'00.- bei einem Elternpaar besteht kein Anspruch auf Mube. Für Kinder gibt es keine Zuschläge – massgebend ist allein das Vermögen der Eltern.	Obligatorischer Vermögensabbau bis 1 Person CHF 4'000.- 1 Paar CHF 8'000.- 1 Kind CHF 2'000.- Maximal pro Familie CHF 10'000.- Massgebend sind die Kontoauszüge von Bank- und anderen Konti (es werden also auch keine Freibeträge wie im Steuerrecht gewährt)
Bezugsdauer	10 Monate – in Härtefällen bis max. 15 Monate	Solange der Bedarf ausgewiesen ist
Rückerstattungspflicht	Nein	Grundsätzlich ja, aber bei Sozialhilfe anstelle MuBe ist während des ersten Lebensjahres des Kindes die Rückerstattungspflicht aufgehoben
Verwandtenunterstützung	Nein	Ja
Krankenkassen Zusatzversicherungen	Keine Vorgaben	Nur in begründeten Ausnahmefällen werden Zusatzversicherungen akzeptiert
Motorfahrzeug	Keine Vorgaben	Strenge Regelung
Wohnkosten	3 Regionen national festgelegt: in GR nur Regionen 2 und 3 Stadt Land	Gemeinden bestimmen, was «ortsüblich» ist Junge Erwachsene 500 Alleinstehende 750

	Alleinstehende	1325	1210	Fam./Alleinerz. 1 Kind	1400
	2 Personen	1575	1460	Fam./Alleinerz. 2 Kinder	1600
	3 Personen	1725	1610		
	4 Personen	1875	1740		
	<i>(Angaben in CHF)</i>			<i>(Angaben in CHF)</i>	

Wenn die Sozialhilfe für Alleinerziehende und Familien mit einem Neugeborenen wirklich gleichwertige Leistungen wie die Mutterschaftsbeiträge erbringen will, müssten die Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz (ABzUG) in mehreren Bereichen durch die Regierung geändert werden. Die Regelungen gemäss ABzUG sind für die Regionalen Sozialdienste in der Unterstützungsberechnung verbindlich.

Armutsbekämpfung heisst Mutterschaftsbeiträge behalten

In der Botschaft geht die Regierung (S. 967) davon aus, dass mit der Abschaffung der Mutterschaftsbeiträge aufgrund des Nichtbezuges von Sozialhilfe weniger Gesuche als erwartet eingereicht werden. Das bedeutet, dass die Regierung damit rechnet, dass zukünftig weniger betroffene Frauen* und Kinder durch die tieferen Ansätze der Sozialhilfe unterstützt werden. Diese Argumentation ist zynisch! Die Regierung betreibt eine Familienpolitik auf dem Buckel der Ärmsten! Denn gerade mit der Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge verlieren die Schwächsten unserer Gesellschaft eine wesentliche vorübergehende Unterstützung und damit die Möglichkeit, in den ersten 10 Monaten nach der Geburt ihre Elternrolle weitgehend selbst wahrzunehmen. Die Erfahrungen der letzten dreissig Jahre zeigen deutlich, dass Mutterschaftsbeiträge ein effektiver Beitrag zur Armutsbekämpfung sind - unkompliziert, wirksam und eine echte Unterstützung für Familien in finanziellen Schwierigkeiten!

Besonders schlimm ist dieser Sozialabbau, weil Familien in Graubünden auffallend stark von Armut betroffen sind. Ein Drittel der Sozialhilfebeziehenden im Kanton sind Kinder und Jugendliche. Hilfsorganisationen des Kantons Graubünden bemerken diesen Umstand in der täglichen Arbeit bereits heute. Besonders schwierig ist es für Familien, sich auf eigene finanzielle Beine zu stellen, wenn sie einmal von der Sozialhilfe abhängig geworden sind. Auch zeigt die Erfahrung dieser Institutionen, wie hoch die Hemmschwelle für Familien ist, überhaupt beim Sozialamt eine Unterstützung zu beantragen. Der Kanton wäre gut beraten, die Armutsprävention zu verstärken, statt Sozialleistungen für Familien abzubauen. Denn mit Armut sind in aller Regel auch andere soziale Probleme und Ausgrenzungstendenzen verbunden, welche sich gerade auf Kinder und Jugendliche besonders fatal auswirken.

Finanzielle Mehrkosten in den Gemeinden

Mutterschaftsbeiträge bezahlt der Kanton. Mit deren Abschaffung werden die betroffenen Personen und Familien in Zukunft die Sozialhilfekosten der Gemeinden erhöhen. Der Kanton betont, dass er sich über den Lastenausgleich Soziales daran beteiligen wird. Dies trifft jedoch nur für eine kleine Minderheit der Gemeinden zu. Drei Viertel der Gemeinden erhalten nämlich gar nichts aus dem Lastenausgleich Soziales. Die meisten stehen mit diesen Kosten allein da. Ferner wächst bei den Gemeinden der administrative Aufwand, welchen sie ebenfalls selbst berappen müssen. Neben Familien stehen auch die Gemeinden als Verlierer da.

Alles in allem eine Mogelpackung

Der Kanton Graubünden hat ein Problem mit einer sehr hohen Familienarmut. Diese Vorlage verbessert für die betroffenen Familien rein gar nichts, sondern verschlechtert ihre Situation massiv. Darüber hinaus gaukelt sie eine Verbesserung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung vor. Dies ist jedoch weniger als ein Tropfen auf den heissen Stein, denn sie senkt weder die Elterntarife, noch ist sie eine substantielle Verbesserung für die Trägerschaften.

Die Regierung argumentiert weiter, dass durch den Bezug von Mutterschaftsbeiträgen ein negativer Erwerbsanreiz entstehe (S. 942). Dieses Argument ist absurd. Denn Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, haben weniger finanzielle Unterstützung und höhere Anspruchshürden gegenüber den heute wirksamen Mutterschaftsbeiträgen. Dies erschwert erwiesenermassen den Schritt ins spätere Erwerbsleben.

Zudem helfen die bewährten Mutterschaftsbeiträge Eltern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, dass sie sich selbst der Betreuung ihrer Kinder widmen können. Diesem Ziel sind Anreize zur gleichzeitigen Erwerbsarbeit nicht gerade förderlich – schon das im MuBe-Rahmen akzeptierte Erwerbsspensum bis zu 50% ist an der obersten Grenze. Andernfalls kann sich der betreuende Elternteil nicht mehr ausreichend um die Betreuung des Neugeborenen kümmern!

Alles in allem ist diese Vorlage eine Mogelpackung und schwächt einzig die Ärmsten unserer Gesellschaft! Geben wir allen Kindern eine Zukunft und sagen NEIN zur Abschaffung der Mutterschaftsbeiträge.

Im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2018:

- 80 Falldossiers pro Jahr
- 247 Personen profitierten jährlich davon
- 1 Falldossier = mindestens 2 Personen (Elternteil + Neugeborenes); im Durchschnitt aber jährlich 3,08 Personen pro Falldossier (Elternteil, Neugeborenes, und weitere Personen wie Partner und weitere Kinder)
- Die jährliche Auszahlung an Beiträgen beträgt Fr. 800'000.- (Bandbreite zwischen Fr. 560'000.- und Fr. 1'050'000.-)
- 80 Falldossiers pro Jahr entsprechen knapp 5 Prozent aller Familien/Alleinerziehenden mit einem neugeborenen Kind (jedes 22. Neugeborene Kind erhielt Mube)
- Die 247 an 80 Dossiers beteiligten Personen entsprechen 0,13 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons

- Im Jahr 2018 lassen sich die Falldossiers aufteilen in
 - 39% Dossiers von Alleinerziehenden
 - 61% Dossiers mit Zweielternhaushalten

- In einem Stichmonat im Jahr 2018 lagen die monatlichen Auszahlungen zwischen Fr. 51.—und Fr. 4'171.-; im Durchschnitt dieses Monats Fr. 2'430

¹ Die Aufteilung der Dossiers in Ein- und Zweielternhaushalte erfolgte nur im Jahr 2018

² Die Erhebung der durchschnittlichen monatlichen Auszahlung erfolgte in einem Stichmonat 2018

³ Die Monatszahlung von Fr. 51.- und Fr. 4'171.- weisen auf die grosse Bandbreite hin, die sich im Einzelfall auf Grund der Berechnung des Anspruchs ergeben. Auf 10 Monate berechnet ergäbe dies Gesamtleistungen zwischen Fr. 5'100 und Fr. 41'710.-, im Durchschnitt Fr. 24'300.-. Diese Berechnung ist aber sehr theoretisch, wir wissen ja nicht, ob das Dossier 10 oder allenfalls 15 Monate dauerte, ob sich während der Dauer darin finanzielle Veränderungen ergaben, usw. Deshalb diese Werte nur so zur Veranschaulichung von Grössenordnung.